

Wer krank ist oder eine Behinderung hat, kann Ansprüche auf verschiedene Leistungen wie Renten oder Rehabilitationsmaßnahmen haben oder einen Antrag auf Feststellung einer Behinderung stellen. Um zu prüfen, ob ein Anspruch besteht, sind die jeweiligen Leistungsträger auf medizinische und psychotherapeutische Expertise angewiesen. Leider gibt es nicht genügend Gutachterinnen und Gutachter, was für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger häufig zu langen Wartezeiten führt.

Sie können als Gutachterin oder Gutachter die Leistungsträger dabei unterstützen, fundierte und schnelle Entscheidungen zu treffen. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit des Sozialstaates, in dem einerseits Bürgerinnen und Bürger ihre gesetzlichen Ansprüche verwirklichen können, andererseits aber auch die Gesellschaft vor ungerechtfertigten Ansprüchen geschützt wird.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Rahmenbedingungen der Gutachtertätigkeit für

- die Deutsche Rentenversicherung Rheinland und die Deutsche Rentenversicherung Westfalen
- den Landschaftsverband Rheinland und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- die Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Wenn Sie sich für eine Gutachtertätigkeit interessieren oder weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an die am Ende der Broschüre genannten Kontaktpersonen wenden.

Inhalt

Bereiche

Fachliche
Voraussetzungen

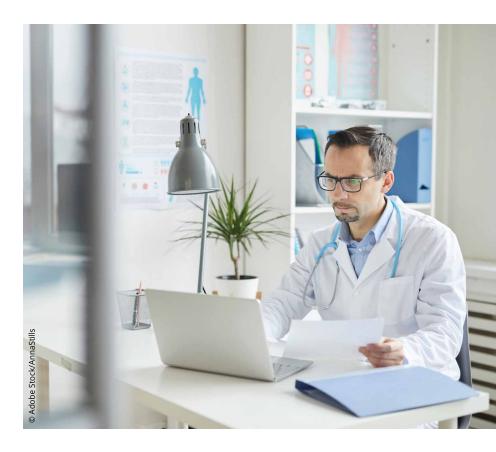
Einarbeitung

Untersuchungsorte und
Räumlichkeiten

Vergütung

Einkommens- anrechnung im Ruhestand

Infos
Kontakte



Bereiche

In den folgenden Bereichen werden Gutachterinnen und Gutachter gesucht

Gesetzliche Rentenversicherung

- Zur Entscheidung über Anträge auf Erwerbsminderungsrenten und Grundsicherungsleistungen sind Gutachten zum Umfang der Leistungsfähigkeit für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erstellen.
- Gesucht werden Fachgutachterinnen und Fachgutachter in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie, Orthopädie, Innere Medizin und Allgemeinmedizin.
- Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen sucht darüber hinaus außerdem Fachgutachterinnen und Fachgutachter in den Bereichen Augenheilkunde, Dermatologie, Kardiologie und Pulmologie.

Landschaftsverbände

Für den Bereich der Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV - Soziales Entschädigungsrecht) ist insbesondere eine Kausalitätsbegutachtung zur Beurteilung von schädigungsabhängigen Gesundheitsstörungen nach der Theorie der wesentlichen Bedingung (vgl. Versorgungsmedizinische Grundsätze) erforderlich. Es werden Fachärztinnen und Fachärzte, insbesondere für Psychiatrie oder mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie, sowie ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, insbesondere psychologische und ärztliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, aber auch Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für andere medizinische Fachgebiete gesucht.

Kommunen

Gesucht werden Ärztinnen und Ärzte sowie psychologische Psychotherapeutinnen und psychologische Psychotherapeuten für eine gutachterliche Tätigkeit in Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX, Teil 3). Es werden sowohl gutachtliche Stellungnahmen nach Aktenlage als auch Gutachten mit Untersuchung erstellt.



Fachliche Voraussetzungen

Folgende medizinische bzw. sachkundliche Kenntnisse und Erfahrungen sind erforderlich

Gesetzliche Rentenversicherung

- Voraussetzung für eine gutachterliche Tätigkeit ist die Facharztanerkennung für Mediziner sowie für Psychotherapeuten die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und -psychotherapeut oder die abgeschlossene Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin/zum Fachpsychotherapeuten.
- Erfahrung in der Begutachtung, z. B. für andere Sozialleistungsträger, Gerichte oder Versicherungen, sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung.



- Voraussetzung für eine gutachterliche Tätigkeit ist die Facharztanerkennung für Mediziner sowie für Psychotherapeuten die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und -psychotherapeut oder die abgeschlossene Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin/zum Fachpsychotherapeuten.
- Erfahrung in der Begutachtung, z. B. für andere Sozialleistungsträger, Gerichte oder Versicherungen, sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung.



 Die Zusatzbezeichnung "Sozialmedizin" oder die Zusatzqualifikation "Medizinische Begutachtung" ist wünschenswert, aber nicht Bedingung. Die Bereichsweiterbildung als Qualifikation ist ebenso hinreichend.

Kommunen

Eine Facharztanerkennung ist wünschenswert, aber keine Bedingung. Bei Psychotherapeuten wird die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinderund Jugendlichenpsychotherapeutin und -psychotherapeut oder die abgeschlossene Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin/zum Fachpsychotherapeuten vorausgesetzt.

Einarbeitung

Gutachterinnen und Gutachter werden wie folgt auf ihre Tätigkeit vorbereitet

Gesetzliche Rentenversicherung

- Rheinland: Die Einarbeitung erfolgt in Form einer Schulung in der Hauptverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland in Düsseldorf. Zudem werden Mustergutachten sowie ein Leitfaden für das ärztliche Gutachten für die gesetzliche Rentenversicherung zur Verfügung gestellt. Für Begleitung und Rückfragen stehen die jeweiligen Leitungen der vier Untersuchungszentren in Duisburg, Düsseldorf, Köln und Bonn zur Verfügung.
- Deutsche Rentenversicherung
 Westfalen: Einarbeitung und Begleitung
 erfolgen durch interne Gutachterinnen und
 Gutachter.

Landschaftsverbände

 Einarbeitung und Begleitung erfolgen durch interne Gutachterinnen und Gutachter.

Kommunen

- Der Vertragsabschluss und die Einarbeitung finden wohnortnah statt. Die für Ihren Wohnort zuständige Behörde können Sie dem nachstehenden Verzeichnis entnehmen. Bitte kontaktieren Sie dann vor Ort die leitende Ärztin bzw. den leitenden Arzt. Bei elektronischer Aktenbearbeitung haben Sie später die Möglichkeit, auch für andere Ämter tätig zu sein. (https://www.bezreg-muenster.de/system/
 - (https://www.bezreg-muenster.de/system/ files/media/document/file/ 27_kontaktdaten_kommunen.pdf)
- Grundlagenseminare, Workshops etc.
 zu Begutachtungen nach dem Schwer behindertenrecht werden vom ärztlichen
 Dienst der Bezirksregierung Münster
 (Dezernat 27) in Zusammenarbeit mit
 den beiden nachstehend genannten
 Akademien angeboten, zu finden im
 jeweiligen Veranstaltungskalender.
 Auch eine Anmeldung ist über diese
 Plattformen möglich:
 - Akademie für öffentliches Gesundheitswesen (AÖGW) in Düsseldorf: https://www.akademie-oegw.de/ fortbildung/veranstaltungskalender
 - Akademie für medizinische Fortbildung der ÄKWL und der KVWL in Münster: https://www.akademie-wl.de/ fortbildungskatalog/

Untersuchungsorte und Räumlichkeiten

Die Begutachtungen werden an den folgenden Orten durchführt

Gesetzliche Rentenversicherung

- Die Begutachtung erfolgt grundsätzlich mit persönlicher Untersuchung in den eigenen Praxis- oder Klinikräumen der Gutachterin oder des Gutachters.
- Begutachtungen könnten aber gegebenenfalls auch in den ärztlichen Begutachtungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Westfalen an den Standorten Bielefeld, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Münster oder Paderborn durchgeführt werden (bei den Untersuchungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich).

Landschaftsverbände

- Die Gutachten mit Untersuchung finden in der Regel in den eigenen Praxis- oder Klinikräumen der Gutachterin oder des Gutachters statt.
- Nach entsprechender Vereinbarung können Begutachtungen aber auch in den Räumlichkeiten der Landschaftsverbände durchgeführt werden.
- Da die beiden Landschaftsverbände den gesamten Bereich Nordrhein-Westfalen bezüglich Gutachten nach SGB XIV abdecken, kann bei Notwendigkeit und bei Verfügbarkeit für einzelne Begutachtungen eine geeignete Räumlichkeit in den Außendienststellen der Verbände (z. B. Kliniken) oder den Kommunen (z. B. Jugendämter, Gesundheitsämter) zur Verfügung gestellt werden.

Kommunen

- Die Gutachten mit Untersuchung finden in der Regel in den eigenen Praxis- oder Klinikräumen der Gutachterin oder des Gutachters statt.
- Abhängig von den räumlichen Möglichkeiten können nach Absprache in der jeweiligen Kommune geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden.



Vergütung

Die Vergütung der Gutachtertätigkeit richtet sich nach den für den jeweiligen Leistungsträger geltenden Vorgaben

Gesetzliche Rentenversicherung

- Die Honorierung richtet sich nach den einheitlichen Vorgaben zur Vergütung ärztlicher Leistungen der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die konkrete Vergütung kann bei der Kontaktperson erfragt werden.
- Die Vergütung von medizinischen Fachgutachten in freier Form erfolgt mit einer fachbezogenen Pauschale, mit der die Leistungen für das Aktenstudium, die Erhebung der Anamnese und des klinischen Untersuchungsbefundes, die apparativen Nebenleistungen sowie die sozialmedizinische Leistungsbeurteilung abgegolten sind. Daneben wird der Aufwand für das Schreiben des Gutachtens erstattet.
- Die Vergütung von Rehabilitations-Formblattgutachten umfasst ein Grundhonorar für das Aktenstudium, die Erhebung der Anamnese und des klinischen Untersuchungsbefundes sowie die abschließende sozialmedizinische Stellungnahme. Die Nebenleistungen für die erforderliche Zusatzdiagnostik werden auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte vergütet. Der Aufwand für das Schreiben des Gutachtens wird mit einer Schreibpauschale erstattet.
- Für Ihre eigenen Patientinnen und Patienten wird für die Erstellung von Befundberichten eine Pauschale gezahlt.
- Näheres zur Höhe der Honorare können Sie bei der angegebenen Kontaktperson erfragen.

Landschaftsverbände

 Die Vergütung erfolgt bei externen Gutachten im SGB XIV nach Justizvergütungsund -entschädigungsgesetz entsprechend der Honorargruppe M3 mit derzeit 131 Euro pro Stunde, z. B. bei Kausalitätsgutachten.

Kommunen

■ Die kommunalen Aufgabenträger schließen eine Vereinbarung mit ihren jeweiligen Außengutachtern. Die Begutachtung mit Untersuchung im Schwerbehindertenrecht wird in der Regel nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) entsprechend der Honorargruppe M2 vergütet, derzeit 98 Euro pro Stunde. Die Gutachten nach Aktenlage werden ebenfalls nach dem JVEG vergütet. Zudem gibt es für verschiedene medizinische Fachrichtungen unterschiedliche Mustervereinbarungen mit Pauschalvergütungen für Begutachtungen sowie für die Übersendung von Befundberichten.



Einkommensanrechnung

Ob das Einkommen aus der Gutachtertätigkeit angerechnet wird, hängt vom Einzelfall ab

Versorgungsbezüge aus der Ärzteversorgung

 Ob es Hinzuverdienstgrenzen beim vorzeitigen oder regulären Bezug einer Altersversorgung gibt, hängt von den Regelungen des jeweiligen Versorgungswerkes ab. Beim Bezug einer Hinterbliebenenrente gibt es einen Freibetrag, der jährlich zum 1. Juli angepasst wird (Stand 1. Juli 2024: 1.038,05 Euro/ Stand 1. Juli 2025: 1.074,38 Euro). Übersteigt das Nettoeinkommen diesen Freibetrag, werden 40 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Nettoeinkommens angerechnet. Für die Umrechnung vom Brutto ins Netto gelten pauschale Prozentsätze.

Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung

- Wird eine Altersrente bezogen, kann unbegrenzt hinzuverdient werden, eine Einkommensanrechnung findet nicht statt.
- **Erwerbsminderungsrenten:**
 - Teilweise Erwerbsminderung: Die Hinzuverdienstgrenze orientiert sich jedoch am höchsten Einkommen, das in den 15 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielt wurde. Aus diesem Grund kann die individuelle Verdienstgrenze für jede Rentnerin und jeden Rentner unterschiedlich hoch sein. Es gibt aber einen Mindestwert, der jährlich angepasst wird (2025: 39.322,50 Euro im Jahr).
 - Volle Erwerbsminderungsrente: Die Hinzuverdienstgrenze ändert sich jährlich zum 1. Januar (2025: 19.661,25 Euro im Jahr).

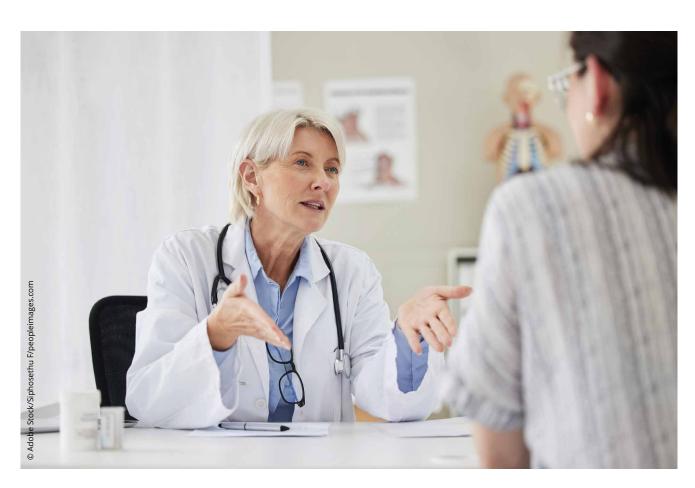
Art der Vertragsbeziehung

- In der Regel sind niedergelassene oder angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologische Psychotherapeutinnen/ Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten oder Fachpsychotherapeutinnen/Fachpsychotherapeuten im Rahmen einer Nebentätigkeit als Gutachterinnen und Gutachter tätig. Sie sind nicht direkt bei den Leistungsträgern beschäftigt, sondern es handelt sich jeweils um Werkverträge.
- Ob eine gutachterliche Nebentätigkeit möglich ist, muss im Vorfeld mit dem jeweiligen Arbeitgeber oder Dienstherrn abgeklärt werden.

Versorgungsbezüge aus einem Beamtenverhältnis

Beamtenversorgung Nordrhein-Westfalen:

- Es gilt das Landesbeamtenversorgungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBeamtVG NRW). Treffen Versorgungsanspruch sowie Erwerbseinkommen zusammen, ruht der Versorgungsanspruch insoweit, wie die Gesamteinkünfte die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze übersteigen. Die Höchstgrenze (§ 66 Abs. 2 LBeamtVG NRW) sind grundsätzlich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich die Versorgungsbezüge berechnen, ggf. zuzüglich eines Familienzuschlages für Kinder.
- Für Ruhestandsbeamtinnen/
 Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt
 worden sind, gelten bis zum Erreichen
 der Regelaltersgrenze als Höchstgrenze
 71,75 % der abgesenkten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe
 der Besoldungsgruppe, aus der sich die
 Versorgungsbezüge berechnen,
 zuzüglich eines Betrages in Höhe von
 627,67 Euro, ggf. zuzüglich eines
 Familienzuschlages für Kinder.
- Beamtenversorgung des Bundes oder anderer Länder: Hier gelten jeweils eigene Regelungen. Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Versorgungseinrichtung in Verbindung.



Was ist für eine Bewerbung als Gutachterin oder Gutachter erforderlich?

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

Gesetzliche Rentenversicherung:

- kurzes Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf/Beruflicher Werdegang
- Kopien der Facharzt- und Approbationsurkunde. Für Psychotherapeuten die Approbationsurkunde als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder die Urkunde als Fachpsychotherapeutin/Fachpsychotherapeut.
- ggf. Angaben über bisherige Tätigkeiten als
 Gutachterin oder Gutachter

Landschaftsverbände:

- kurzes Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf/Beruflicher Werdegang

Kontakt:

Bei Interesse an einer gutachterlichen Tätigkeit

oder Fragen können Sie sich gern an die folgenden Ansprechpersonen wenden:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland:

Herr Berthold Saus Telefon: 0211 937-2474

E-Mail: berthold.saus@drv-rheinland.de

Anschrift:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland Abteilung Versicherung, Rente, Rehabilitation

Königsallee 71 · 40215 Düsseldorf

Deutsche Rentenversicherung Westfalen:

Herr Rainer Willige Telefon: 0251 238-3038

E-Mail: rainer.willige@drv-westfalen.de

Anschrift:

Deutsche Rentenversicherung Westfalen Gartenstraße 194 · 48147 Münster

- Kopien der Facharzt- und Approbationsurkunde. Für Psychotherapeuten die Approbationsurkunde als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut bzw.

 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder die Urkunde als Fachpsychotherapeutin/Fachpsychotherapeut.
- ggf. Angaben über bisherige Tätigkeiten als
 Gutachterin oder Gutachter

Kommunen:

- Interessenten können sich gerne initiativ bei den kommunalen Aufgabenträgern melden.
- Umfassende Bewerbungsunterlagen sind nicht erforderlich.



Landschaftsverband Westfalen-Lippe:

Herr Dr. Gerd Pape Telefon: 0251 591-8706 E-Mail: gerd.pape@lwl.org

Anschrift:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe Von-Vincke-Straße 23 · 48143 Münster

Landschaftsverband Rheinland:

Herr Dr. Jörn Biesenbach Telefon: 0221 809-2885

E-Mail: joern.biesenbach@lvr.de

Anschrift:

Landschaftsverband Rheinland Deutzer Freiheit 77 · 50679 Köln

Kommunen in Nordrhein-Westfalen:

Herr Dr. Bodo Metz Telefon: 0251 411-2332 Telefax: 0251 411-82332

E-Mail: bodo.metz@bezreg-muenster.nrw.de

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 · 48143 Münster

Hinweis

Diese Broschüre soll nur einen ersten Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für genauere Informationen setzen Sie sich bitte mit den genannten Kontaktpersonen in Verbindung.

Herausgeber Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf Telefon: 0211-855-5

E-Mail: poststelle@mags.nrw.de

Diese Publikation kann bestellt oder heruntergeladen werden: https://www.mags.nrw/ broschuerenservice

© MAGS. Oktober 2025

